

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1326/26

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Mehrwertstadt zur Drucksache 1582/25- Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zur Ablöse von Stellplatzverpflichtungen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Die Fraktion Mehrwertstadt schlägt statt einer Ablösesumme von 25.000 Euro pro Stellplatz in der Zone I dort eine Ablösesumme von 17.000 Euro pro Stellplatz vor.

Mit der Konzeption zur Stellplatzablösesatzung wurden die einzelnen Ablösesummen seitens der Verwaltung eindeutig hergeleitet und begründet. Die höheren Werte in der Zone I „Innenstadt“ gegenüber der Zone II „Städtischer Stadtteil“ ergeben sich vor allem aus dem höheren durchschnittlichen Bodenrichtwert sowie der Annahme, dass Stellplätze ausschließlich in Tiefgaragen und nicht ebenerdig herstellbar sind. Berechnungsgrundlage bildet die in der Thüringer Bauordnung § 52 (4) festgelegte Formel: „Der Geldbetrag darf 60 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten von Stellplätzen oder Abstellplätzen nach Absatz 5 Nr. 1 einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets nicht übersteigen“. Damit liegt die Ablösesumme bereits sehr deutlich unter den tatsächlichen Herstellungskosten für einen Stellplatz insbesondere in der Innenstadt.

Mit der Stellplatzsatzung verfolgt die Verwaltung das Ziel, eine Verlagerung privater Stellplatzdefizite in den öffentlichen Raum weitgehend zu vermeiden. Die Stellplatzablösegeelder müssen genau für diese Zwecke (Schaffung, Modernisierung und Instandhaltung von Stellplätzen bzw. von Alternativen) eingesetzt werden. Dafür wird eine adäquate Größenordnung benötigt.

Die Verwaltung befürwortet daher im Grundsatz weiterhin die ermittelten Ablösesummen. Eine Anpassung der Stellplatzablösebeträge mit einer Reduzierung in der Zone 1 um maximal 10 % kann von der Verwaltung aber mitgetragen werden. Die Ablösesumme in Zone I „Innenstadt“ würde dann 22.500 Euro pro Stellplatz betragen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Reintjes

Unterschrift Amtsleitung 66

09.06.2026

Datum
